

# Satzung des gemeinnützigen Vereins **Kibulu e.V.**

*Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 16.12.2023*

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Kibulu. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 01309 Dresden, Naumannstr. 8.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein bekennt sich zu den unveräußerlichen, natürlichen Rechten der Kinder und Jugendlichen auf alters- und entwicklungsangemessene Betreuung, Versorgung, Förderung, Erziehung und Ausbildung, des Beziehungserhalts zu ihren Eltern und allen Bezugspersonen und ihren Anspruch auf gleichberechtigtes, tatsächliches und rechtliches Gehör in allen sie betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, welche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sozialpädagogisch betreut werden.
- (3) Ziel der Förderung ist die Unterstützung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Empfänger.
- (4) Dieser Zweck wird u.a. dadurch verwirklicht, dass den oben Genannten Zuwendungen finanzieller oder materieller Art sowie ideeller Natur zugutekommen.
- (5) Der Verein verwirklicht seinen Zweck auch dadurch, dass er Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt, Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät sowie Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der in Absatz 2 genannten Kinderrechte betreibt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

---

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. In besonderen Fällen können auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

(2) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

(3) Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden wie Beiträge von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Zahl ihrer Mitglieder orientieren.

(5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und/ oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Der Stellvertreter ist auch immer der Schriftführer des Vorstandes. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint.

(3) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden bzw. Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000,00 € (zehntausend) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Die Einladung per E-Mail oder per Fax steht der Versendung per Post gleich. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Stellvertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann/können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als der „Vorstand“, im Sinne dieser Satzung. Ist ein Mitglied des Vorstandes dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Vorstandsmitglied nach Vorgabe der Satzung zu wählen.

(9) Über die Vorstandssitzungen und seine Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und aufzubewahren. Diese sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Die Einladung per E-Mail oder per Fax steht der Versendung per Post gleich. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über die:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung Haushaltsplan,
- f) Gebührenbefreiungen,
- g) Aufgaben des Vereins,
- h) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- i) Beteiligung an Gesellschaften,
- j) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000 €,
- k) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- l) Mitgliedsbeiträge,
- m) Satzungsänderungen,
- n) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(8) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.

(9) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden gewählt. Falls dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Sollte kein Vorstand anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

(10) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und aufzubewahren. Diese Niederschriften sind vom Protokollführer oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§11 Aufwandsersatz**

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

### **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Stiftung Lichtblick“ (Ostra-Allee 20, 01067 Dresden) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, vorzugsweise im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, zu verwenden hat.